



Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.
Referat Finanzen und Kultur
Bereich Steuern und Abgaben
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Referat Finanzen und Kultur

Fax: 03576 – 265 – 262

E-Mail: abgaben@weisswasser.de

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Eingangsvermerk:

Antrag auf jährliche Zahlung der Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz¹

Name des Steuerpflichtigen:

Personenkontonummer/n:

Ich beantrage, künftig die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten zu können.
Mir ist bekannt, dass die Beträge zum 01.07. eines jeden Jahres fällig werden. Änderungen sind nur zum Jahresende möglich und müssen mindestens drei Monate vorher beantragt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Steuerpflichtiger

¹ Rechtliche Grundlage: § 28 Grundsteuergesetz (GrStG)

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.